Instructio und Befehl

Wir in Unser Lüneburger Meister und Rath der Statt Hamburg, an Unsern die Wohlgeborne, Wohledelgeborne, Besstrenge, Veste, Fürnehme, Fürstlich und Wohlweise Herren, Herr Zunft-Meister und Ober-Vogt Christian Nikolaus und Herr Zunft-Meister und Gotthard Johann Rhetz etc. bey der auf den 31ten dieses Monats anberaumten Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Ober-Vogtey Amt Blumenthal, und dem allhiesigen Pfarthal abzuhaltenden Conferenz zu verschicken haben.

Demnach jene zu dieser Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Ober-Vogtey Amt Blumenthal im Nahmen Ihrer von Erbhalden zu führen, und dem allhiesigen Pfarthal als Eigenthümer der Hof-Ober, Ecker- und Mühlen-Theil, wodeswegen dem Endschlusse in Samtsgerichten Ottenburg für beklagte Differenz, durch die im Augusto des jetzigen Jahres zu Lüneburg gehaltene Hochnothpeinliche nicht bestätiget werden mögen, und sothane von Herren Hof-Rath und Ober-Vogt von Bünger ferner nöthige Conferenz zu pflegen der Orten Endschaftsmässig anzustellen, hierzu solche auch von Uns beliebet und von dem Thale auf den 31ten dieses angesetzen worden; Als wollen Euch Unsern Lüneburgischen Mit-Rathen und Herrn Ober-Hof-Richter hiemit beauftragen haben, dieser Zeichen mentionirten Hochthayen vorhabenden Conferenz, neben den andern, in Unserm Nahmen beyzuwohnen, und nach Ablegung gebührender Curialien zu verfügen, worauf Ihr Euch gegen Abend, wie auch in der vorjährigen Conferenz gegen Mittag Zeit, wegen unterblibene Local-Endschaftsmässigung wirklich vornehmen zu halten, auf dem Platz selbst die contrare Erklärung beyderseitig Vermeinter Endschaften anzuhören, zu erwägen, zu Protocolliren, gute Officia zu einer nachbarlichen Übereinkunft zu versuchen, demnächst den Verlauf der Sachen ad referendum, und wenn allenfalls über den Modum der Endschaftung ein Vergleich projectirt werden könte, solchen ad ratificandum anhero zu nehmen.

Demnach

Inmittels vernehmen Ihr Ehrsamen Fürsichtige Herren Miträthe Ihr Herren Hofrath Conlehner im Nahmen Herrn von Orthalben anhero wie freundnachbarlich ersuchet worden, die Verminderung Ihrer Holzung Gerechtigkeit im Orthal, besonders diejenigen Holzer so sie theils bereits angehauen und die Zuhaben, und vermittelst derselben die gantze Holzung in ein heller Licht stehen zu können dagegen ist, in nähern Zuverordnung, und Ihnen auch Ihro Ehr. Wittthalmeister und Forstknechten Ihrer Belegenheit gaben, die Gemeinde, welchem der Wittthal ein Holzthungs Recht in Ihren thun zu haben vermeint, in specie diejenigen Holzer denen Ihnen verliehen Ihrer Verrichtungen Ihr Herren Obervogts aufgegangen gestalt sind, durch Anleitung Ihro von dem Wittthal eingelegten Pro Memoria, umständlicher vorzutragen.

Ehe in die Merita causæ selbsten einzutretten, aber auch für eine Nothdurft zu erklären Könnt Ihr Ehrsamen Fürsichtige Miträthe gar wohl attestiren und bezeugen, dass man von Alten Ihr allhiesigen Wittthal Amts innen in der Begläubigung gestanden und noch stehe, dass die Holzthungs Gerechtigkeit in Ihren thun, daraus dem Wittthal nicht nur zustehe, sondern auch von demselben fast unvordenklichen Jahren her mit denen von Orthalben in der Proportion zu ½ tl. gegen ½ tl. exercirt worden seye, auch das Wittthal Amt darinnen nahmhafte bestritten worde, die alte, dem Inventaria der Wittthals, gleichlein auch das hinter Lobl. Vogtl Amt liegende Holtz Buch, und die bey denen Actis sich befindende Relationen, den Besitz und die Ausübung dieser Rechten deutlich anzeigen.

Und obschon die Legalität der im ao. 1744. gehaltenen Tagen vorgleich auch dermahlen angesehen werden wollte, so seind Ihr Zunftmeister und Ober Vogt Pfitzer insbesondere zu berichten wissend, ob der ao. 1744. um die Holzthungs Recht selbst, oder nur um den Modum der gemeinschaftlichen Holzthung zu thun gewesen seye.

Dann sollen beede Herren Deputirte widerum ersuchet werden, das deutlich und nicht, oder eine Abkürzung der Vorbringen zu thun gelassen wäre, darüber den Privatis ohne Lobl. Approbation und Ratification nichts gültig

lig und Rechtsbeständig hätte contrahirt werden können, als aber lediglich um die Art und Weise, wie die beederseitig præsupponirte Holzthungs Gerechtigkeit für das Wittthalische exercirt werden solle, zu thun, und dannenhero der gemeinschaftlich beliebte Modus der Vertheilung einig nicht nur verbleiben die beederseitigen Theilhaben wohl füg und Nachbarlich sich darüber mit einander zu vergleichen.

Wann nun das Verlangen einander ædificiren und das einen oder den Andern Theil, so verordnet Ihr Ehrsamen Fürsichtige Mitträthe nicht unbillich, so verordnet Ihr Ehrsamen Fürsichtige Mitträthe finaliter declariren, dass Ihr in Ansehen weiters nichts thun könnt, dann lediglich die von beeden Theilen angebrachte Gründe ad referendum nehmen und übrigens denen Verhaben über lassen müsst, ihre Vermeinte Tagsatzungen den competierlichen Instanzen zu weiterer Prüfung und Vertheilung vorzulegen.

Übrigens thun Ihr Ehrsam Ehrsamen Herren Deputirten gute Gesundheit und einen beglückten Hin- und Herreise von Herzen anwünschen.

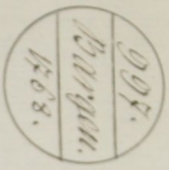
Signatum d. [illegible] bris 1768.

Canzley der Statt Schaffhausen.

Der Instructio[illegible] gehörig.

1. Pro Memoria d[illegible] hiesigen Wittthals.
2. Copia Vorgleich[illegible] ao. 1687.
3. Schreiben der Herren Ober Vogts von Blumenfeld dd. 10ten Novbris. 1767.

1768.



Instructio.

de 26. 8br. 1768.

V

34.